

SATZUNG der VoG Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1 Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 2 Sitz

- (1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
- (2) Der Sitz der Vereinigung stimmt mit dem Sitz des Staatsarchivs in Eupen überein.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Artikel 3 Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung verfolgt das Ziel der Förderung des Ankaufs, der Konservierung, der Restaurierung, der Bearbeitung und der Erschließung von Archivgut, das sich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens bezieht und im Staatsarchiv in Eupen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Darüber hinaus möchte die Vereinigung allgemein zu einer Verbesserung der Aufbewahrungsbedingungen des Archivguts in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht beitragen. Sie strebt daher einen regen Dialog mit allen Archivbildnern und -eignern (Föderalstaat, Wallonische Region, Deutschsprachige Gemeinschaft, Städte und Gemeinden, Kirchenfabriken, Pfarren, Privateinrichtungen und -personen) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft an.

Zweck und Tätigkeiten der Vereinigung können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

- (1) Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Artikel 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Tätigkeit der Vereinigung unterstützt.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen über folgende Rechte:

- a) am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind, und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- b) die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- c) einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- d) an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- e) in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder über gleiches Stimmrecht verfügt,
- f) aus der Vereinigung auszutreten.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, wobei dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat erfolgt,
- c) durch dreimalige Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags

- d) durch Ausschluss:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

(2) Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein. Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden können. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 8

Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 100 EUR. Der Beitrag ist jährlich fällig. Mitglieder können auf Basis eines begründeten Beschlusses des Verwaltungsrates vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

Artikel 9 Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form getätigt werden. Damit ist die Korrespondenz via Website und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig.

Artikel 10 Mitgliederregister

(1) Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein elektronisches Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen, Wohnsitz sowie ggf. E-Mail-Adresse der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Verwaltungsrat, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Generalversammlung,
- (2) der Verwaltungsrat.

Artikel 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter,
 - c. die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer,
 - d. die den Verwaltern und Kassenprüfern zu erteilende Entlastung,
 - e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung,
 - g. den Ausschluss eines Mitglieds,
 - h. die Tätigung oder Annahme einer unentgeltliche Gesamteinlage,
 - i. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Artikel 13 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

(1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis zum 30. April eines jeden Jahres stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

(2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist.

(3) Die Einladung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief, durch E-Mail oder über das Mitteilungsblatt der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin werden Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung bekannt gegeben.

(4) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den delegierten Verwalter, geleitet.

(5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, im Gesetz oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(8) Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des delegierten Verwalters ausschlaggebend.

Artikel 14 Verwaltungsrat

- a) Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der als Kollegium handelt und mindestens drei und maximal zehn Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.
- b) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Leiter des Staatsarchivs in Eupen, einem Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie maximal acht weiteren gewählten Mitgliedern.
- c) Für die Vertretung einer juristischen Person im Verwaltungsrat muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter durch die juristische Person benannt werden.
- d) Mit Ausnahme des Leiters des Staatsarchivs in Eupen sowie des Vertreters des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden die Verwalter von der Generalversammlung der Mitglieder für unbestimmte Dauer gewählt.
- e) Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.
- f) Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.
- g) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates bis zu diesem Zeitpunkt.
- h) Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

- i) Der Leiter des Staatsarchivs in Eupen oder eine durch den Verwaltungsrat bestimmte Person aus dem Kreis des Verwaltungsrates ist der delegierte Verwalter der Vereinigung. Dieser ist mit der täglichen Geschäftsführung betraut. Er fällt Entscheidungen in jenen Bereichen, die aufgrund ihrer geringen Bedeutung nicht durch den gesamten Verwaltungsrat behandelt werden können. Er trifft zudem Entscheidungen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht dem Verwaltungsrat vorgelegt werden können. Der Verwaltungsrat legt hierzu eine Summe fest, über die der delegierte Verwalter verfügen kann. Über diese Entscheidungen berichtet er dem Verwaltungsrat in seiner darauffolgenden Sitzung. Der delegierte Verwalter vertritt die Vereinigung gegenüber Dritten. Die Vereinigung kann ebenfalls durch andere Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten werden, sofern der Verwaltungsrat sie vorher damit beauftragt hat.
- j) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.
- k) Die Mandate der Verwalter werden unentgeltlich ausgeführt.
- l) Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, einen Ehrenpräsidenten aus seiner Mitte zu wählen. Er wird unter Berücksichtigung seiner besonderen Verdienste für den Förderverein bestimmt.

Artikel 14bis Präsident

- a) Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten der Vereinigung aus seiner Mitte,
- b) dieser kann die Vereinigung nach außen vertreten und kann repräsentative Funktionen für den Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrnehmen,
- c) der Präsident kann zur Verwirklichung von Projekten der Vereinigung bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten helfen,
- d) er kann die Umsetzung der durch den Verwaltungsrat getroffenen Entscheidungen überwachen.

Artikel 15 Einberufung, Tagesordnung und Ablauf des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Präsidenten der Vereinigung, vom delegierten Verwalter oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

(2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen und an seiner Stelle abstimmen lassen.

(4) Der Präsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. In seiner Abwesenheit wird die Sitzung durch den delegierten Verwalter geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder – in seiner Abwesenheit – des delegierten Verwalters ausschlaggebend.

Artikel 16 Haftung der Verwalter

(1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung auszuüben, haften der Vereinigung gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags.

(2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandats. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

(3) Die Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeldet haben. Bericht und eventuelle Diskussionen sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 17 Interessenkonflikt

(1) Muss der Verwaltungsrat eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, das in seine Zuständigkeit fällt und bei der ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsrates aufgenommen.

(2) Ein Verwalter, für den ein in Absatz 1 erwähnter Interessenkonflikt vorliegt, darf an der Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen nicht teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann der Verwaltungsrat sie ausführen.

Artikel 18 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Präsidenten und – in seiner Abwesenheit – dem delegierten Verwalter zu unterschreiben. In jedem Fall ist das Protokoll durch den Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(4) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Präsidenten der Vereinigung oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19 Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung wird rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht durch den Präsidenten, durch den delegierten Verwalter, durch den Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit oder durch eine durch den Verwaltungsrat im Voraus befugte Person vertreten.

Artikel 20 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.
- (3) Der Verwaltungsrat setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres bei den ordentlichen Generalversammlungen vorgelegt.
- (4) Der Jahresabschluss muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.
- (6) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 21 Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

- (2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und berät und beschließt die neue Versammlung rechtsgültig, ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Generalversammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten stattfinden.
- (3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.
- (4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder den uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und berät und beschließt die neue Versammlung rechtsgültig, ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 22 Auflösung

(1) Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidierung durch zwei von der Generalversammlung bestimmte Liquidatoren. Der verbleibende Nettobestand nach Tilgung der Schulden fällt an das Staatsarchiv in Eupen. Die zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Vereinigung befindlichen Mobilien und Immobilien fallen an das Belgische Staatsarchiv.

(2) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

ANDERE BESTIMMUNGEN DES PROTOKOLLS:

A. Verwalter

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Fördervereins für das Archivwesen entspricht weiterhin dem durch die Generalversammlung vom 1. Juli 2019 gefassten Beschluss:

- e) Präsident: Ritter Alfred Bourseaux, Stockem 96, 4700 Eupen
- f) Delegierte Verwalterin: Els Herrebut, Rue Henri Vieuxtemps 11, 4840 Welkenraedt
- g) Sekretär: Wilfried Jousten, Nikolausfeld 20, Bfk. 6, 4700 Eupen
- h) Kassierer: Vitus Sproten, Klingelgasse 25, 4780 Sankt Vith
- i) Werner Brüls, Büchelstraße 7, 4780 Sankt Vith
- j) Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Unternehmensnummer 0332.582.613, Gospert 1, 4700 Eupen, dessen ständiger Vertreter: Karl Herbrand
- k) Dr. Jean-Pierre Nyssen, Couvenplatz 1, 4700 Eupen
- l) René Rohrkamp, Brabantstraße 5, D-52070 Aachen
- m) Peter Quadflieg, Im Rad 42, D-65197 Wiesbaden

B. Sitz der Vereinigung

Der Sitz der Vereinigung stimmt mit dem Sitz des Staatsarchivs in Eupen überein.

C. Elektronische Adressen

Die Webseite der Vereinigung lautet www.archivwesen.be .

Geschehen zu Eupen am..... in zwei Originalen.

Herrebut, Els für den Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, die als Bevollmächtigte des Vereins fungiert.

Unterschrift